

ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ
Abteilung V/1



lebensministerium.at

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend - Abteilung I/7

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 31.01.2013

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl	Unsere Geschäftszahl	Sachbearbeiter(in)/Klappe
Ihre Nachricht vom		
BMWFWJ-30.680/0013-I/7/2012	BMLFUW-	Mag. Maitz / 2111
19.12.2012	UW.1.4.1/0002-V/1/2013	karl-maria.maitz@lebensministerium.at

**Betrifft: GewO Novelle 2013;
Stellungnahme des BMLFUW**

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, nimmt das Lebensministerium wie folgt Stellung:

Zu 79c Abs. 1 und 2:

Gemäß § 79c GewO 1994 in der vorgeschlagenen Fassung sind vorgeschriebene Auflagen mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn sich nach der Vorschreibung von Auflagen ergibt, dass die vorgeschriebenen Auflagen für die nach § 74 Abs. 2, § 77 Abs. 3 und Abs. 4 wahrzunehmenden Interessen nicht erforderlich sind oder für die Wahrnehmung dieser Interessen auch mit den Inhaber der Betriebsanlage weniger belastenden Auflagen das Auslangen gefunden werden kann. Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Bestandteile sind mit Bescheid zuzulassen, soweit dem nicht der Schutz der nach § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen entgegensteht, erforderlichenfalls unter Aufhebung oder Abänderung von vorgeschriebenen Auflagen oder auch Vorschreibung zusätzlicher Auflagen.

In den Fällen des § 356b Abs. 1 Z 1 bis 5 GewO, in denen Auflagen aufgrund der Mitanwendung der materiell rechtlichen Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen des WRG 1959 vorgeschrieben worden sind, ist zu beachten, dass gemäß § 21b WRG 1959 eine Änderung bzw. Aufhebung solcher Auflagen nur zulässig ist, wenn die nach dem WRG 1959 maßgeblichen Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen. Es wird angeregt, in Zusammenhang mit der Bestimmung des § 79c GewO 1994 auf diese Fälle des § 356b Abs. 1 Z 1 bis 5 GewO 1994 maßgebliche Rechtslage hinzuweisen.

Zudem stellt sich die Frage, wie sich die geplanten Regelungen zu § 77a GewO (also den zusätzlichen Genehmigungsanforderungen für IPPC-Anlagen) verhalten?

Für IPPC-Anlagen gelten aufgrund des EU-Rechts (RL 2008/1/EU und 2010/75/EU) auch die Genehmigungsvoraussetzungen/Schutzinteressen des § 77a. Insofern muss § 79c ergänzt werden.



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenbastei 5
Telefon (+43 1) 515 22-0, Telefax (+43 1) 515 22-7122, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060904, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 77 6000 0000 0506 0904, UID ATU 37979906

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu §79d:

Die Regelung, insbesondere der Abs. 2 Z 2, wird abgelehnt. Ein Betreiber soll sich vor einer Betriebsübernahme kundig machen, inwieweit Genehmigungsauflagen eingehalten werden. Im Gegensatz zur Erteilung nachträglicher Auflagen, wo quasi etwas Neues auf einen Betrieb zukommt, sind diese Auflagen ja bereits einzuhalten. Es kann nicht sein, dass bestehende Standards, noch dazu bis zu drei Jahren, nicht eingehalten werden müssen, weil dies wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Auch EU-rechtlich wäre dies beispielsweise für Anlagen, die Kapitel II der Industriemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) unterliegen, nicht zulässig. Art. 15 Abs. 4 IE-RL definiert enge Grenzen für Ausnahmen (geografischer Standort, lokale Umweltbedingungen und technische Merkmale der Anlage), die hier nicht zutreffen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Missbrauch durch „Kettenbetriebsübernahmen“.

Zu § 81 Abs. 2 Z 7 (neu):

Was ist mit Änderungen gemeint, die das „Emissionsverhalten zu den Nachbarn“ nicht beeinflussen? Sind das Innenraumemissionen (es ist in den EB von „Innenbereich der Anlage die Rede“)? Wenn das gemeint ist, sollte das näher ausgeführt werden.

Würde das bedeuten, dass Änderungen, die das Emissionsverhalten zu den Nachbarn nicht beeinflussen (weil es z.B. keine gibt), wohl aber die Umwelt, genehmigungsfrei sind? Das wird abgelehnt.

Zu § 81 Abs. 2 Z 11:

Dem Tatbestand kann die in den Erläuterungen angeführte Einschränkung auf „public viewing“ bei sportlichen Großveranstaltungen nicht entnommen werden. Es ist bloß von „Änderungen von vorübergehender, vier Wochen nicht überschreitender Dauer ...“ die Rede. Im Hinblick auf die in den Erläuterungen angeführten Beispiele (Aufstellen von Fernsehbildschirmen in Gastgärten) geht es dabei um die Duldung von Lärmmissionen durch Nachbarn, die gerade noch nicht gesundheitsgefährdend sein dürften.

Im Übrigen ist zu bezweifeln, ob der vorgeschlagene Tatbestand im Hinblick auf die „Gastgarten“-Judikatur des Verfassungsgerichtshofes haltbar ist (VfSlg 19584). Der Tatbestand in der vorliegenden Fassung wird daher abgelehnt.

Eine Kopie der Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr Waltraud Petek

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	GXq4U7FiMXk5m2jDaBjyTBx3rJuD1HfycBdWm7PtKK7bHnVr0448zeY6wl5ihpt0SAR Tnlb1wAmibeC93DLFuEnZhak1sda+d0GICzlcJL9bG/t9JuVwU6da1hDmbe+y3W/U8 tU35mnjcPiTs7FOpvDHZguoK3gYI3jGc6ATPw=	
 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-01-31T11:14:00+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	